

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 27.05.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

Die Kinderhorte des Amtes Crivitz, Hort Cambs und Hort Leezen, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dienen.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Das Amt Crivitz erhebt für die Benutzung der Kinderhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Erhebung erfolgt durch Erlass eines Bescheides.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/ die Personensorgeberechtigten zustande.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita.

Im Betreuungsvertrag wird der Betreuungsumfang, entsprechend dem bestätigten Betreuungsbedarf, festgelegt.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Gebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Die jährliche Gebührensschuld beträgt 12 Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühr ist am 20. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Amtskasse zu entrichten. Die Gebührenschrift soll in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren erfolgen.

(3) Kommen die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung in Verzug, so wird der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt. Erfolgt auch dann keine Zahlung, kann das Kind, durch Kündigung des Betreuungsvertrages, vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

In Fällen, in denen der Schuljahresbeginn auf die letzten Tage des Monats August fällt, sind Einzelfallentscheidungen über den Elternbeitrag für diesen Monat möglich.

(3) Bei Änderungen eines Betreuungsvertrages während eines Monats ist bei einer Änderung bis einschließlich zum 15. eines Monats diese für den ganzen Monat gültig. Bei einer Änderung ab dem 16. des Monats wird diese erst zum 1. des Folgemonats gültig.

(4) Wird ein Kind wiederholt nicht pünktlich, entsprechend Betreuungsvertrag, aus der Einrichtung abgeholt, ist ein Betrag entsprechend der Regelung zur stundenweise Betreuung, gemäß Anlage 1 dieser Satzung, zu entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt durch das Amt Crivitz.

(5) Die Kündigung des Vertrages oder Änderungen sind schriftlich bis zum 5. des Monats zum 1. des Folgemonats einzureichen.

Der Vertrag erlischt nicht automatisch.

Abweichungen von der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig ist.

Bei Änderungen der genannten rechtlichen Grundlagen, die sich auf den Betreuungsvertrag auswirken, ist eine Vertragsänderung oder Kündigung möglich.

(6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## § 7

### Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der in Anlage 1 aufgeführten Benutzungsgebühren bemisst sich nach der in den Leistungsverträgen für das Kalenderjahr mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbarten Entgelte der jeweiligen Einrichtung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Gebührensatzung.

(2) Die sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien ergebenden Kosten werden auf der Grundlage der festgelegten Gebühren für die stundenweise Betreuung von den Personensorgeberechtigten getragen.

(3) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde/Stadt außerhalb des Amtsbereiches, erfolgt eine Aufnahme in die Einrichtung nur, wenn freie Plätze verfügbar sind. Werden die durch die Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Platzkosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, übernommen, wird die Benutzungsgebühr entsprechend erhöht.

## § 8

### Inkrafttreten

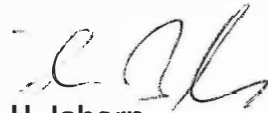
Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft

Anlage 1

Ab 01.01.2015 gelten folgende Elternbeiträge für die Kinderhorte des Amtes Crivitz :

	Ganztags	Teilzeit	Stundenweise
Hort Leezen	67,45 €	47,85 €	3,50 € pro angefangene Stunde
Hort Cambs	74,07 €	52,61 €	3,50 € pro angefangene Stunde

Crivitz, den 08.06.2015



H. Isbarn  
Amtsvorsteherin



Hiermit wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderhorte des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei einer Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 15.06.2015